

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 32

Samstag, den 16. April 2022

Nummer 2

## Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

4. April 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 2/2022 vom 25. Februar 2022 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 1. April 2022 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 16. April bis 3. Mai 2022 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Dellemann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), erlässt die Gemeinde Asbach-Sickenberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.300 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.200 EUR

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.700 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 25. Februar 2022 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 4. April 2022

Dellemann  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

5. April 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen die *Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 1/2022 vom 23. März 2022 hat der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Schönhagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. April 2022 die Genehmigung erteilt.

### III. Auslegungshinweis

Das Haushaltssicherungskonzept liegt vom 16. April 2022 bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus.

Stitz  
Bürgermeister

## Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

6. April 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 2/2022 vom 23. März 2022 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. April 2022 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 16. April bis 3. Mai 2022 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stitz  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld, für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), erlässt die Gemeinde Schönhagen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	194.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.500 EUR
ab.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 301 v. H.
  - b) für Grundstücke (B) 405 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.400 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 23. Februar 2022 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schönhagen, 5. April 2022

Stitz  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

23. März 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 1/2022 vom 21. Februar 2022 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21. März 2022 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 16. April bis 3. Mai 2022 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Spies  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheuterode, Landkreis Eichsfeld, für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), erlässt die Gemeinde Steinheuterode folgende Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	527.600 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.600 EUR
ab.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.	Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
b)	für Grundstücke (B)	390 v. H.	Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2.	Gewerbsteuer	395 v. H.	Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.900 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 21. Februar 2022 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Steinheuterode, 22. März 2022

Spies  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Gemeinde Lutter

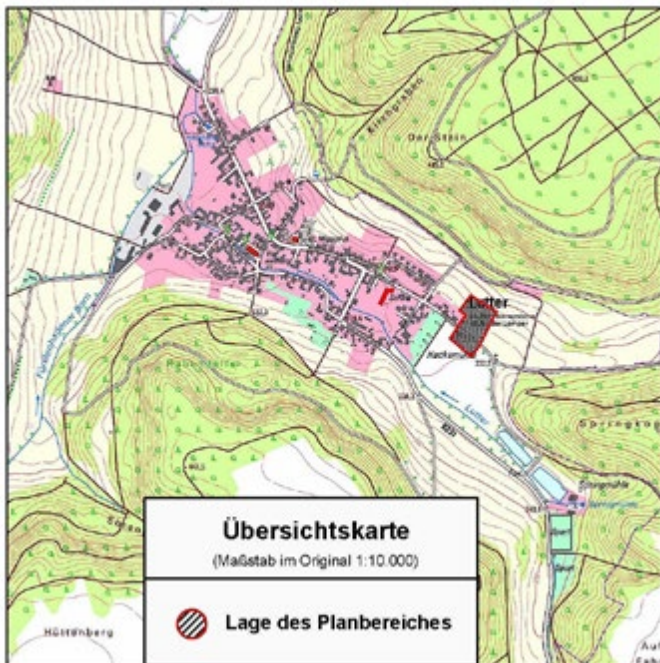
- Der Bürgermeister -

1. April 2022

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Lutter hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,13 ha.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes „Im Langtal“ für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit vom

**25. April bis einschließlich 30. Mai 2022**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, Zimmer 207 in der Zeit von

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Weiterhin können die nach § 4 Abs. 4 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft unter

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Müller  
Bürgermeister

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

1. April 2022

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Am Dorfpark“ Nr. 3 für das Wohngebiet in Mackenrode gemäß § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode hat in seiner Sitzung am 3. März 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Wohngebiet „Am Dorfpark“ in Mackenrode beschlossen.

Gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Als Vorhabenträger werden Markus Gille, Planckstraße 23, 37073 Göttingen, Tobias Rosiak, Beekmühle 8, 37318 Mackenrode und Tobias Hoppe, Hauptstraße 24, 37318 Mackenrode beauftragt. Planungsträger ist die Gemeinde Mackenrode.



Der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### 19. April bis zum 23. Mai 2022

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, Zimmer 207 in der Zeit von

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in diesem Zeitraum im Internet unter

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Während der Auslegungszeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen im Dorfzentrum des Ortes Mackenrode.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bode  
Bürgermeister

## SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten

### in den Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/ Vatterode der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C2 von SuedLink (zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/ Hessen bei Friedland bis zum Werratal bei Herleshäusen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

### Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

### Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

### Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

### Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in den Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode im Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur öffentlichen Einsicht aus: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Bauamt im Rathaus, Siedlung 14, 37318 Uder. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 036083/480-18 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

### Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

#### TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

[transnetbw.de/suedlink](https://transnetbw.de/suedlink)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

## Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten

(Auszug aus dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2022, S. 339-343 am 28.02.2022 veröffentlicht)

### in der Stadt Heilbad Heiligenstadt und den Gemeinden Hohes Kreuz und Uder vom 20. Januar 2022

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, und der §§ 59 Abs. 2, 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 79 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl.

S. 277, 285) geändert worden ist, verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

### Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Heiligenstadt zur „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Heiligenstadt“ vom 4. Dezember 1975, Nr. 47-10/75, der zuletzt durch Verordnung vom 30. Dezember 2019 (ThürStAnz Nr. 7/2020 S. 338) geändert worden ist, wird, soweit er die Schutzzonen I der unter „1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage“ aufgeführten

#### Wassergewinnungsanlagen:

„Siemerode „Hohes Kreuz“ 2. Bohrbrunnen 1 und 1E/1974“ betrifft, aufgehoben.

### Artikel 2

(1) Der Beschluss des Kreistages Heiligenstadt zur „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Heiligenstadt“ vom 15. Dezember 1977, Nr. 106-22/77, der zuletzt durch Verordnung vom 30. Dezember 2019 (ThürStAnz Nr. 7/2020 S. 338) geändert worden ist, wird, soweit er die Wasserschutzgebiete der unter „1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlagen“ aufgeführten

#### Wassergewinnungsanlagen:

„2. Rengelrode 2.1. Bohrbrunnen“ und  
„2. Rengelrode 2.2. Quelle + Si.“

betrifft, teilweise, bis zu den in Artikel 3 Abs. 5 näher beschriebenen Grenzen, aufgehoben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird, soweit er die Schutzzonen I der

#### Wassergewinnungsanlagen:

„3. Simerode 3.2. Bohrbrunnen 1/ und 1E/1974“ und  
„3. Uder 3.5. Bohrbrunnen Hy 10/74“

betrifft, aufgehoben.

(3) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird, soweit er die Schutzzone II der

#### Wassergewinnungsanlage:

„3. Uder 3.5. Bohrbrunnen Hy 10/74“

betrifft, teilweise, bis zu den in Artikel 3 Abs. 5 näher beschriebenen Grenzen, aufgehoben.

### Artikel 3

(1) Die örtliche Lage der in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebiete in den Gemarkungen Heiligenstadt und Rengelrode der Stadt Heilbad Heiligenstadt, der Gemarkung Mengelrode der Gemeinde Hohes Kreuz und der Gemarkung Uder der gleichnamigen Gemeinde im Landkreis Eichsfeld ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 3 besteht. Die Übersichtskarte ist auf Kartenblatt 1 im Maßstab 1 : 5 000 und auf den Kartenblättern 2 und 3 im Maßstab 1 : 25 000 abgebildet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche der aufgehobenen Wasserschutzgebiete, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte schraffiert und mit durchbrochener Linie umrandet dargestellt.

(3) Die Flächen der aufgehobenen Schutzzonen II, die in den Schutzzonen III weiterer Wassergewinnungsanlagen verbleiben, sind in der Übersichtskarte kreuzschraffiert und mit durchbrochener Linie umrandet dargestellt.

(4) Die jeweilige örtliche Lage der aufgehobenen Schutzzonen I, die in den Schutzzonen II weiterer Wassergewinnungsanlagen verbleiben, ist in der Übersichtskarte durch ein Symbol, umgeben von einem Kreis mit Pfeil von oben, dargestellt.

(5) Die geänderten Verläufe der in dieser Verordnung teilweise aufgehobenen, jedoch für weitere Wassergewinnungsanlagen fortbestehenden Schutzzonen II und III, ergeben sich aus der niedergelegten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000, die aus den Kartenblättern 1 bis 10 besteht. Die nunmehr bestehenden Schutzzonengrenzen sind mit durchgezogenen schwarzen Linien mit farbiger Bänderung (SZII - grün, SZIII - blau) dargestellt. Die Markierung „SZII“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „SZIII“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien. Die niedergelegte Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### Artikel 4

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung der Liegenschaftskarte erfolgt beim:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harty-Graf-Kessier-Straße 1  
99423 Weimar

Die Liegenschaftskarte kann dort werktags

Montag bis Donnerstag von	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Freitag von	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung kostenlos eingesehen werden.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim

Landkreis Eichsfeld  
Umweltamt 1 Untere Wasserbehörde  
Leinegasse 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Die Liegenschaftskarte kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena; 20. Januar 2022  
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident  
Mario Suckert

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Jena, 20.01.2022  
Az.: 5070-53-4522/199  
ThürStAnz Nr. 9/2022 5. 339 - 343



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.





